



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**Staatsanwaltschaft Linz**  
**Jv 920/10 b – 1**

Linz, am 20. September 2010

An die  
Oberstaatsanwaltschaft  
**L I N Z**

zu Jv 3241/10 z – 26

**Betrifft:** Entwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Gerichtsorganisationsgesetz zur Stärkung der strafrechtlichen Kompetenz geändert werden (strafrechtliches Kompetenzpaket)

In Entsprechung des Erlasses vom 20.08.2010 wird folgendes berichtet:

**I. zu Artikel 1, insbesondere §§ 20 bis 22c und 26 StGB**

Die vorgeschlagenen Bestimmungen werden grundsätzlich begrüßt. Positiv hervorzuheben sind neben den aufgrund von EU-Empfehlungen erforderlichen inhaltlichen Änderungen auch die leichtere Lesbarkeit der Bestimmungen. Zur besseren Handhabbarkeit der rechtlichen Möglichkeiten der Abschöpfung ist der Entfall der bisherigen Härteklausele des § 20a Abs. 2 Z 3 StGB ein richtiger Schritt.

**II. zu Artikel 2, insbesondere §§ 20b, 28b und 32a StPO und Artikel 3 (§ 3a StAG) und Artikel 4, „Wirtschaftskompetenzzentren“:**

Aus den in den Medien wiedergegebenen politischen Stellungnahmen ist der Wille zur Errichtung von Wirtschaftskompetenzzentren (WKZ) klar erkennbar. Insbesondere ist die Analyse richtig, dass die Justiz mit ihren bisherigen Mitteln und Ressourcen komplexe Wirtschaftsstrafverfahren nur sehr selten in akzeptabler Zeit bewältigen konnte, mag die lange Verfahrensdauer auch primär auf nicht von der Justiz zu verantwortende verzögerte Gutachtenserstattung zurückzuführen sein. Daneben fehlt es – wie in den Erläuterungen richtig erwähnt – am wirtschaftlichen Know-how bei den Staatsanwälten und Richtern.

Deshalb ist die Schaffung der Wirtschaftskompetenzzentren grundsätzlich zu begrüßen. Für deren Gelingen von essenzieller Bedeutung ist die entsprechende personelle und sachliche Ausstattung. Im Entwurf werden für Wien 20 staatsanwaltschaftliche Planstellen angeführt, für die StA Linz (WKZ für OÖ und Sbg) wären dies dann i.S.d Planstellenidealverteilung acht staatsanwaltschaftliche Planstellen, wovon jedenfalls mehr als die Hälfte dieser Planstellen neu hinzuzukommen haben und nicht durch Unsystemisierungen aus anderen StA-Bereichen erfolgen dürfen. Dies gilt auch für den Kanzleibereich, wobei hier das Bekenntnis zu einem Verhältnis 1:1 zwischen Staatsanwälten und Kanzlei positiv hervorzuheben ist. Nur unter all diesen Voraussetzungen hat ein WKZ die Chance so zu arbeiten, wie es der Entwurf vorsieht. Sollte es zu reinen Umschichtungen – ohne neue Planstellen kommen – wird es dem WKZ an Akzeptanz im Kollegenkreis fehlen und eine (vermeidbare) Dynamik wie zum Image der Korruptionsstaatsanwaltschaft entstehen.

Mit Blick auf die große Belastung bei der Bearbeitung von Großverfahren wird es auch entsprechender – finanzieller – Anreize bedürfen, um erfahrene Staatsanwältinnen und Staatsanwälte eine gewisse Zeitdauer für eine Tätigkeit im WKZ zu gewinnen.

Ausdrücklich begrüßt wird die Möglichkeit bei entsprechender personeller Bedeckung in besonders schwierigen Fällen staatsanwaltschaftliche Teams in der Fallbearbeitung einzusetzen. Einem schon lange gehegten Wunsch entspricht die

Anstellung zumindest eines Experten mit spezifischen Fachkenntnissen (vorgesehen im Wege der Justizbetreuungsagentur). In der BRD arbeiten die Schwerpunktstaatsanwaltschaften schon lange mit derartigen „Amtssachverständigen“. Wesentlich werden auch hier die verfügbaren Mittel sein, um tatsächlich qualifizierte Leute aus der Wirtschaft für eine derartige Tätigkeit zu gewinnen.

Darüber hinaus ist noch festzuhalten, dass es im Gebäude des Landesgerichtes Linz keine Raumreserven gibt, um ein WKZ unterzubringen. Es sollten daher dringend die in der „Schublade“ befindlichen Pläne für eine Aufstockung des Landesgerichtes aktualisiert und umgesetzt und bis dahin eine Übergangslösung vorgesehen werden. Aus organisatorischen Gründen sollte sich das WKZ im Raumverbund der Staatsanwaltschaft befinden.

Zu den einzelnen Bestimmungen, vorerst § 20b StPO, ist anzuführen, dass der Kompetenzkatalog noch zu diskutieren wäre, nämlich ob tatsächlich alle Finanzvergehen und Bilanzdelikte im WKZ zu bearbeiten sind. Einzufügen wäre zudem noch eine Übergangsregelung hinsichtlich der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens anhängigen Verfahren.

Im § 28b StPO bzw. in den Erläuterungen wäre noch zu ergänzen, dass die Oberstaatsanwaltschaft bei Zuweisung weiterer, nicht in den Kompetenzkatalog fallender Fälle auch die Belastungssituation des WKZ als Kriterium heranzuziehen haben wird.

Zu § 32a StPO: Im Hinblick auf die Anforderungen und die Komplexität von Wirtschaftsverfahren wäre im Schöffverfahren die Wiedereinrichtung des „großen Schöffengerichts“ (zwei Berufsrichter) dringend zu empfehlen.

In § 3a StAG wäre die Unterstellung des Leiters des WKZs unter den jeweiligen Behördenleiter hinsichtlich Dienst- und Fachaufsicht noch zu verdeutlichen.

Während § 3a Abs. 3 StAG von einer Systemisierungsdauer der Planstellen im WKZ von drei Jahren spricht, werden in den Erläuterungen fünf Jahre genannt, wobei nur letzterer Zeitraum die für Großverfahren erforderliche Planungssicherheit gewährt.

### **III. Zu Artikel 2, §§ 194, 195 StPO und Artikel 3, §§ 35 Abs. 5 und 35a StAG - „Parteieneinsicht in Einstellungs begründungen im Tagebuch“**

Voranzustellen ist, dass die politische Zielsetzung von mehr Transparenz im Ermittlungsverfahren nachvollzogen werden kann. Bedauert wird vor allem das Fehlen einer eingehenden Diskussion mit den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, zumal damit fraglos das Berufsbild im Kern berührt wird. Völlig unberücksichtigt bleibt der erhebliche Mehraufwand für Staatsanwälte und Kanzlei und letztlich auch das Gericht, zumal zu prognostizieren ist, dass bei einer Einsicht in die Einstellungs begründung die Zahl der Fortführungsanträge, so sie weiter ohne Kostenfolgen eingebracht werden können, weiter zunehmen wird. Letztlich würden durch die geplante Vorgangsweise die Ziele des letzten Justizentlastungspakets, nämlich Entlastung von Staatsanwälten und Kanzleien, in massiver Weise konterkariert. Aus Ressourcengründen unterblieb auch 2008 ein derartiger Schritt in Richtung Transparenz.

Lösbar ist das Problem mittel- bis langfristig nur durch eine letztlich ressourcenaufwändige Einstellungs begründung im parteiöffentlichen Ermittlungsakt, die dann auch Stellungnahmen nach § 195 Abs. 3 StPO obsolet machen würde. Zu empfehlen wäre, eine solche ausführliche Begründung im Ermittlungsakt nur dann vorzusehen, wenn sie von den Opfern nach vorheriger Belehrung innerhalb einer bestimmten Frist begehrt wird (vgl. ER-Verfahren - Urteilsausfertigung nur dann, wenn dieses bekämpft wird, andernfalls Protokolls und Urteilsvermerk).

Kein Einwand wird gegen die zusätzliche Kompetenz des Rechtsschutzbeauftragten nach § 195 Abs. 1a erhoben, wobei dieser jedoch mit den zusätzlichen Aufgaben massiv überlastet werden wird.

#### **IV. zu Artikel 2 (§ 209a StPO - „Kronzeugenregelung“):**

Die rechtspolitisch durchaus zu teilende Zielsetzung, komplexe Korruptions- und Wirtschaftsstraffälle ans Tageslicht zu bringen, wird begrüßt. Schwierig wird jedoch die Beweissituation in derartigen Fällen bleiben, weil die vorgeschlagene Privilegierung des Kronzeugen als Motiv für seine Angaben bei Würdigung seiner Beweiskraft entsprechend zu berücksichtigen sein wird. Zudem besteht die Gefahr, dass die als Sanktion für den Kronzeugen vorgesehenen Diversion negativ besetzt werden könnte, weil weite Teile der Bevölkerung und die Medien in spektakulären Wirtschaftsfällen darin eine Art „Ablasshandel“ und „Zweiklassengesellschaft“ sehen könnten.

Der Leiter der Staatsanwaltschaft  
Dr. Friedrich HINTERSTEININGER eh.